



ZURICH[®]

Besondere Bedingungen (BB)

Police Nr. 88.000.250.869.666

Beginn: 01.01.2025

BB 0072: Direktgeschäft

Diese Spezialkonditionen gelten nur so lange, als der Versicherungsvertrag nicht durch eine Agentur oder einen Broker betreut wird.

BB 0200: Jährliches Kündigungsrecht

In Abänderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen können beide Vertragspartner den Vertrag drei Monate vor Ablauf eines jeden Versicherungsjahres schriftlich kündigen.

BB 0259: Zurich MyWay Motorfahrzeugversicherung

Prämiengrundlagen

In Ergänzung von Art. 4.1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) beruht die Prämie zusätzlich auf der Anzahl gefahrener Kilometer, die mit dem versicherten Fahrzeug zurückgelegt werden. Die Höhe bzw. Änderung der Fahrleistung wird im Rahmen der monatlichen Prämienberechnung nachvollzogen.

Prämienzahlung

Art. 4.3 (Ratenzahlung) AVB und Art. 4.4 (Saldi) AVB sind nicht anwendbar. Stattdessen gelten die nachfolgenden Bedingungen:

Die Monatsprämie setzt sich zusammen aus einer monatlichen Basis- sowie einer kilometerbasierten Prämie. Letztere errechnet sich gestützt auf eine Prämie pro gefahrenem Kilometer. Die Höhe der monatlichen Basisprämie sowie der Prämie pro gefahrenem Kilometer werden in der Police festgelegt. Die gesetzlichen Abgaben sowie allfällige Rabatte sind in beiden Prämienbestandteilen bereits berücksichtigt.

Die Monatsprämie wird jeweils nach Ablauf eines Kalendermonats in Rechnung gestellt. Sie ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungszustellung zur Zahlung fällig und unterliegt jeweils den gesetzlichen bzw. den in den AVB aufgeführten Verzugsfolgen (z. B. Deckungsunterbruch und Schilderentzug).

Monatliche Maximalprämie

Die kilometerbasierte Prämie wird jeweils nur auf einer gefahrenen Strecke bis maximal 1'000 Kilometer pro Kalendermonat (monatlicher Maximalbetrag) erhoben. Übersteigt die Fahrleistung innerhalb eines Kalendermonats 1'000 Kilometer, wird für den übersteigenden Teil keine kilometerbasierte Prämie belastet. Die monatliche Basisprämie und der monatliche Maximalbetrag der kilometerbasierten Prämie ergeben zusammen die monatliche Maximalprämie.

Prämienrückerstattung und -nachzahlung

In Ergänzung zu Art. 4.7 (Prämienrückerstattung) AVB wird die bei einem Totalschaden (in jedem Versicherungsjahr) oder einer Kündigung des Versicherungsnehmers im Teilschadenfall im ersten Versicherungsjahr für das ganze Versicherungsjahr geschuldete Prämie je anteilig (pro rata temporis) wie folgt ermittelt:

bis zum Vertragsende wird die Monatsprämie anhand der effektiven Fahrleistung und der monatlichen Basisprämie berechnet (vorbehalten bleibt untenstehende Regelung bei fehlerhafter Datenübermittlung);

ab Vertragsende bis zum Ablauf des betreffenden Versicherungsjahrs wird jeweils pauschal die monatliche Maximalprämie erhoben. Die für das ganze Versicherungsjahr geschuldete Restprämie wird in vollem Umfang innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungszustellung zur Zahlung fällig.

Hinterlegung der Kontrollschilder

In Abänderung von Art. 9 AVB besteht während der Dauer der Sistierung kein Anspruch auf einen Sistierungsrabatt. Im Übrigen gilt Art. 9 AVB in unverändertem Umfang.

Zeitliche Geltung und jederzeitiges Kündigungsrecht

In Abänderung und Ergänzung von Art. 2 AVB gilt Folgendes:

Der Vertrag wird für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Beide Vertragsparteien können den Vertrag bis spätestens 14 Tage vor Ablauf eines jeden Versicherungsjahres schriftlich oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, kündigen, ansonsten verlängert er sich jeweils automatisch um ein Jahr. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der vierzehntägigen Frist bei der anderen Vertragspartei eintrifft. Sieht die Kündigung nichts anderes vor, so gilt sie für sämtliche Versicherungen der Police.

Zusätzlich können beide Vertragsparteien den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen jederzeit auf ein beliebiges Datum hin ordentlich kündigen. Enthält eine Kündigungserklärung keine (gültige) Angabe eines Vertragsenddatums, endet der Vertrag 14 Tage nach Eintreffen bei der anderen Vertragspartei. Hinsichtlich Form und Gegenstand der Kündigung gelten die im vorstehenden Absatz genannten Bedingungen entsprechend.

Die Ausübung des jederzeitigen Kündigungsrechts ist jedoch für die restliche Laufzeit des ganzen ersten Versicherungsjahrs ausgeschlossen, wenn eine Versicherungsleistung für einen Teilschaden erbracht wird und keine der Parteien gemäss Art. 4.7 AVB im Teilschadenfall kündigt.

Datenübermittlung / Verwendung eines autoSense-Adapters und Aktivierung des Zurich Services

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, einen auf ihn ausgestellten Adapter von autoSense AG, Schweiz, (autoSense) mit der dafür vorgesehenen Buchse im versicherten Fahrzeug zu verbinden sowie den Zurich Service in der autoSense-Applikation zu aktivieren.

Der Versicherungsnehmer trägt die Verantwortung dafür, dass die zur monatlichen Abrechnung erforderlichen Daten (namentlich die mit dem versicherten Fahrzeug gefahrenen Kilometer) lückenlos aufgezeichnet und an Zurich übermittelt werden. Hierfür müssen insbesondere der autoSense-Adapter während der gesamten Vertragsdauer ununterbrochen mit dem Fahrzeug verbunden bzw. die nötigen Einstellungen in der autoSense-Applikation aktiviert bleiben. autoSense informiert Zurich über die Verbindung bzw. Entfernung des autoSense-Adapters (Kopplungsstatus) vom versicherten Fahrzeug sowie über die Aktivierung bzw. Deaktivierung des Zurich Services (Aktivierungsstatus) in der autoSense-Applikation.

Wurde ein autoSense-Adapter beantragt, erhebt Zurich bis zu dessen erster Verbindung im versicherten Fahrzeug, höchstens jedoch bis zu fünf Tage, keine kilometerbasierte Prämie.

Für den Fall, dass Zurich aufgrund einer ausbleibenden oder fehlerhaften Datenübermittlung (z.B. Entfernung des autoSense-Adapters, Deaktivierung des Zurich Services etc.) die effektive Fahrleistung nicht (vollständig) ermitteln kann, wird für den betroffenen Kalendermonat pauschal die monatliche Maximalprämie erhoben.

Datenschutz

In Ergänzung zu den Bestimmungen zum Datenschutz gemäss Antrag/Offerte bzw. Kundeninformation/AVB erklärt sich der Versicherungsnehmer damit einverstanden, dass autoSense und Zurich während der Vertragsdauer die folgenden Daten austauschen:

Zurich übermittelt an autoSense den Status des Versicherungsvertrags (laufend oder beendet).

autoSense übermittelt an Zurich:

Angaben zum Versicherungsnehmer (Name, Vorname, Anschrift, Nationalität, E-Mail, Telefonnummer),
Angaben zum verwendeten Fahrzeug (Marke, Modell, Fahrgestell-Nummer),
den Kilometerstand bzw. die gefahrenen Kilometer,
den Koppelungsstatus des autoSense-Adapters sowie den Aktivierungsstatus des Zurich Services.

Die Datenübermittlung von autoSense an Zurich erfolgt erst nach und entsprechend der separaten Einwilligung durch den Versicherungsnehmer bei Aktivierung des Zurich Services in der autoSense-Applikation. Es werden namentlich keine Daten zum Standort des Fahrzeuges oder Informationen im Zusammenhang mit Schadenfällen ausgetauscht.